

Fälle zur Vorlesung

Fall 9:

Der unverheiratete und kinderlose U hatte ein Testament errichtet, in dem er bestimmte, seine Nichte N solle denjenigen von ihren drei Söhnen zu seinem Erben und Unternehmensnachfolger bestimmen, den diese „am geeignetsten erachten werde, unter den heutigen schwierigen Verhältnissen mein Unternehmen fortzuführen und im sozialen Sinne zu wirken“.

Fall 10:

S, der Schwiegersohn von E, hatte dieser in erheblichem Umfang (geschätzter Wert ca. 30.000,00 Euro) beim Hausbau geholfen. E hatte dem S dafür in einem maschinengeschriebenen und von ihr unterschriebenen Vertrag versprochen, ihn zum Erben einzusetzen. Als E starb, hinterließ sie kein wirksames Testament.

Fall 11:

Die reiche Witwe E hatte testamentarisch noch vor dem zweiten Weltkrieg ihre Heimatstadt N zur Alleinerbin eingesetzt und dazu bestimmt, ihre Familiengruft auf dem Z-Friedhof solle dauernd instand gehalten werden und für hundert Jahre nach ihrem Tod sollten die Insassen der Blinden- und Krüppelanstalt N alljährlich einmal unter den Klängen einer Musikkapelle – am liebsten einer Regimentskapelle – die Gruft besuchen. Inzwischen – einige Zeit nach E's Tod – ist der Z-Friedhof aufgelassen worden und die Familiengruft abgebrochen und durch ein einfaches Familiengrab auf dem Westfriedhof ersetzt worden.

Fall 12:

Der verstorbene Max E. hat einige Zeit vor seinem Tode seinem Neffen Peter folgende handgeschriebene Postkarte geschickt: „Lieber Peter, ich habe jetzt endgültig festgelegt: Du sollst mein einziger Erbe sein. Dein Onkel Max.“

Fall 13:

E hatte sieben Jahre vor seinem Tod seine Familie (Ehefrau und drei gemeinsame Töchter) verlassen und seitdem mit seiner Freundin F zusammengelebt. Zur Einrichtung eines Friseursalons hatte er F Darlehen gewährt, die zum Zeitpunkt seines Todes ca. 250.000,00 Euro betragen. In einem zwei Jahre vor seinem Tod errichteten Testament hat er seine Töchter zu Erben eingesetzt und seiner Ehefrau den Nießbrauch am Nachlass bis zur Volljährigkeit der Töchter sowie danach eine von den Töchtern zu zahlende Rente überlassen. Außerdem hatte er im Testament der F die Darlehensrückzahlung erlassen. – Ändert sich die Beurteilung, wenn die Ehefrau ein Jahr vor E's Tod gestorben war und E danach F noch geheiratet hat ?